

Rundmachung,

betreffend die Säuberung der Gehwege und Dächer bei Schneefällen und Eisbildung.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird in Wiederholung und Ergänzung der Magistrats-Rundmachung vom 23. Februar 1917, M.-Abt. IV—551/17, angeordnet:

1. In den Bezirken I und III—IX sowie in den verbauten Teilen der Bezirke II und X—XXI sind nach jedem Schneefalle innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr nachts die dem öffentlichen Verkehre dienenden Gehwege vor Häusern und Grundstücken, und zwar die gepflasterten bis zu einer Breite von 2 Metern, die anderen bis zu einer Breite von 1½ Metern, von dem Eigentümer oder Verwalter des Hauses oder Grundstückes vom Schnee gründlich säubern und sofort ausgiebig mit Sand (ohne Steine) oder Asche bestreuen zu lassen. Ebenso sind die Gehwege bei Glatteisbildung zu bestreuen.

Die nach 10 Uhr nachts entstandenen Schneedecken oder Eiskrusten sind bis 7 Uhr morgens vollständig, ohne daß Höcker zurückbleiben dürfen, zu beseitigen; bei Gefriertemperatur sind die Gehwege hierauf sogleich ordnungsmäßig zu bestreuen.

2. Es ist strengstens verboten, den Schnee oder die weggehakten Schneedecken oder Eiskrusten in die Rinnfalle der Straßen zu kehren oder die Rinnfalle auf irgendeine andere Weise zu verlegen.

3. Die zur Vermeidung des Absturzes größerer Schneemassen und zur Hintanhaltung der Gefährdung des Straßenverkehrs notwendige Freimachung der Dächer von Schnee, insbesondere der Dachsäume von überhängenden Schneemengen und Eisbildungen, darf nur nach Aufstellung von Warnungszeichen und, wenn erforderlich, nach Abschrankung des etwa gefährdeten Verkehrsweges, sowie, insofern es die Umstände zulassen, nur in Zeiten geringeren Verkehrs durchgeführt werden. Hierbei ist jede Beschädigung von Leitungsdrähten und öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen zu vermeiden.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen darf Schnee aus Häusern und von Grundstücken nur mit Genehmigung der Gemeinde abgelagert werden.

4. Uebertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die I. I. Sicherheitswache und die städtischen Straßen-Aufsichtsorgane sind beauftragt, die zur Reinigung der Gehwege Verpflichteten durch Läuten an der Hausglocke oder auf eine andere Art an die Befolgung dieser Rundmachung zu erinnern und Zuwiderhandelnde anzuzeigen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
im selbständigen Wirkungsbefehle.